

Kanzlei Jackwerth

Maren Jackwerth
Rechtsanwältin

Königsallee 14
40212 Düsseldorf

Tel.: 0211-66879-44
www.kanzlei-jackwerth.de

Mandantenrundbrief vom 15.12.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich, Ihnen für dieses Jahr letztmalig einen Mandantenrundbrief präsentieren zu können. Bei weitergehenden Fragen berate ich Sie gerne auch in einem persönlichen Gespräch.

Ihnen und Ihren Familien wünsche ich besinnliche Adventstage,

Ihre Maren Jackwerth

Beratungsschwerpunkte der Kanzlei Jackwerth

- **Erbrecht/Eheverträge mit Auslandsbezug**
- **Stiftungsrecht/Vereinsrecht**
- **Gesellschaftsrecht/Handelsrecht**
- **Unternehmensgründung/-nachfolge**
- **Mediation**

Neben den Tätigkeitsschwerpunkten der Kanzlei Jackwerth im Bereich Erbrecht, Stiftungs-/Vereinsrecht und Unternehmensnachfolge bin ich mittlerweile als ausgebildete Mediatorin (FernUniversität in Hagen) tätig.

Unter Mediation ist Folgendes zu verstehen:

Eine Mediation ist freiwillig. Mit ihrer Hilfe kann entgegen einem Verfahren vor Gericht eine Streitigkeit zwischen den Parteien einvernehmlich gelöst werden.

Hierzu leitet der neutrale Anwaltsmediator das Verfahren, damit die Parteien selber eine Lösung erarbeiten, die von allen Beteiligten getragen wird und bestenfalls eine sogenannte Win-win-Situation darstellt.

Eine Mediation ist meist kostengünstiger und schneller als ein Gerichtsverfahren, es ist vertraulich und vermeidet die Eskalation eines Konflikts.

Zum Beispiel stehen sich bei Erbrechtsfällen oder bei einer anstehenden Unternehmensnachfolge Familienangehörige gegenüber. Da kann es hilfreich sein, wenn ein Mediator als Mittler hilft, die gegensätzlichen Positionen aufzubrechen, sodass die Familienmitglieder eine für sie sinnvolle Lösung finden. Diese Lösung

wird dann in einer Mediationsvereinbarung niedergelegt und wirkt als Befriedung des Konflikts für die Zukunft. Daneben ist es so meist möglich, weiterhin oder wieder miteinander zu sprechen.

Mediation kommt in folgenden Tätigkeitsbereichen der Kanzlei Jackwerth in Betracht:

- **Im Erbrecht**
- **In der Unternehmensnachfolge**
- **Im Handels-/Gesellschaftsrecht**
- **In Konflikten bei Stiftungen/Vereinen/Unternehmen**
- **In der Projektbegleitung**

Erbschaftsteuerreform 2010

Wie Sie bestimmt alle gelesen haben, hat der Bundestag das umstrittene Steuerpaket verabschiedet. Nun muss es noch den Weg durch den Bundesrat am 18.12.2009 passieren, wenn das Gesetz am 01.01.2010 in Kraft treten soll. Das aber ist fraglich, sollte der Bundesrat erst noch den Vermittlungsausschuss anrufen.

In dieser Gesetzesvorlage geht es auch um Korrekturen der Erbschaftsteuerreform, die erst Ende 2008 noch mit Hochdruck auf den Weg gebracht worden war. Lesen Sie hierzu auch meinen Mandantenrundbrief vom 19.12.2008.

Damals wollte man an der Erbschaftsteuer festhalten, obwohl damit gerade einmal 4 Mrd. EUR jährlich vereinnahmt werden.

Mit der Erbschaftsteuerreform 2009 wurden die Steuerklassen und Freibeträge geändert. So können nunmehr Ehegatten bis zu 500.000 EUR, Kinder bis 400.000 EUR und Enkel bis 200.000 EUR steuerfrei erben. Geschwister, Neffen, Nichten der Steuerklasse II können nur leicht erhöht 20.000 EUR steuerfrei erben. Darüber hinaus fällt in der Steuerklasse II Erbschaftsteuer von 30 % bzw. 50 % an.

Mit der Erbschaftsteuerreform 2010 sollen die Freibeträge unverändert bleiben, nur die Steuersätze in der Steuerklasse II sollen sinken: Geschwister und Geschwisterkinder sollen wieder mehr steuerfrei erben können. So soll ein neuer Stufentarif für ihre Steuersätze die Abgabenlast mindern. So soll der Eingangsteuersatz für Beträge ab 20.000 EUR von 30 % auf 15 % sinken.

In Bezug auf Unternehmensnachfolgen verweise ich noch einmal auf meinen Online-Artikel auf der Homepage des Verbands deutscher Unternehmerinnen, dem VdU, aus November 2008:

Das Erbschaftsteuerreformgesetz findet wohl doch noch seine letzten Korrekturen...

Am 6.11.2008 konnten sich die Koalitionspartner nunmehr auf eine Einigung verständigen und die Erbschaftsteuer soll es auch in Zukunft geben. Hintergrund ist der Beschluß des Bundesverfassungsgerichtes aus November 2006, in dem bis Ende 2008 eine Neuregelung der Erhebungsregeln für die Erbschaftsteuer gefordert wird. In Zukunft sollen alle Vermögenswerte gleich, anhand des Verkehrswertes, ermittelt werden. **Maren Jackwerth**



Rechtsanwältin Maren Jackwerth
Kanzlei Jackwerth, Düsseldorf

Mit der in Aussicht stehenden Reform werden sich die Forderungen der Mittelständler nach weniger Bürokratieaufwand in keinem Fall erfüllen. Vielmehr ist mit höheren Gutachterkosten und daraus resultierenden gerichtlichen Verfahren, in welchen um die korrekte Bewertung gestritten wird, sowie höherem Verwaltungsaufwand zu rechnen: So soll in Zukunft rechtsformneutral anhand eines reinen Ertragswertverfahrens bei Personen- und Kapitalgesellschaften der Firmenwert ermittelt werden. Bisherige mögliche Bewertungsabschläge entfallen dann.

Laut Studien der DIHK werden somit Firmenwerte um das 3-4-fache ansteigen, auf die dann die Erbschaftsteuer errechnet wird. Betriebsvermögen wird allerdings unter Umständen die Erbschaftsteuer erlassen: Im neuen Optionsmodell muss sich der Nachfolger im Zeitpunkt der Übernahme entscheiden, ob er Haltefristen von 7 oder 10 Jahren beachten wird.

Entscheidet er sich zur »unveränderten« Fortführung der Firma über 10 Jahre hinweg, so kann die Erbschaftsteuer ganz entfallen, wenn er die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

Die Lohnsumme darf am Ende der 10 Jahre nicht unter 1.000 % der Ausgangssumme gefallen sein. Die Ausgangssumme errechnet sich dabei aus der durchschnittlichen Lohnsumme der letzten 5 Jahre vor der Übergabe.

Weiter dürfen maximal 10 % unschädliches Verwaltungsvermögen (u.a. voraussichtlich fremdvermietete Immobilien, Kunstgegenstände, Wertpapiere, aber auch Kapitalbeteiligungen < 25 %) im Betriebsvermögen enthalten sein.

Entscheidet sich der Firmennachfolger für eine Haltefrist von 7 Jahren, so muss er 15 % des Firmenwertes sofort versteuern. Maximal 85 % des Firmenwertes kann er unversteuert erhalten. Aber auch hierfür

muss der Nachfolger nicht unerhebliche Hürden meistern:

So muss er 650 % der Lohnsumme über die 7 Jahre hinweg einhalten.

Weiter dürfen bei diesem Optionsmodell maximal 50 % Verwaltungsvermögen im Betriebsvermögen enthalten sein.

Immerhin soll laut der neuen Koalitionsvereinbarung bei einem Verstoß nun nicht mehr die gesamte Erbschaftsteuerschuld fällig werden, sondern es wird dann nur noch eine anteilige Nachversteuerung erfolgen.

Bislang aber haben sich nur die Koalitionsspitzen geeinigt. Damit das Gesetz am 1.1.2009 in Kraft treten kann, muss es allerdings noch das Gesetzgebungsverfahren im Bundestag und im Bundesrat durchlaufen. Die FDP aber fordert weiterhin die Abschaffung der Erbschaftsteuer. Wenn die FDP in den Ländern Mitsprecher findet, kann sie im Bundesrat das Gesetzgebungsverfahren noch kippen. Dann gäbe es ab 2009 doch keine Erbschaftsteuer mehr - es bleibt also weiterhin spannend.

Die Ausführungen sind per Stand 12.11. 2008. Zu gegebener Zeit werde ich die endgültigen Regelungen in meinem Mandantenrundbrief genauer ausführen. Dieser kann dann auch auf www.kanzlei-jackwerth.de unter »Aktuelles« abgerufen werden.

Aktuell sind 85 % des Betriebsvermögens steuerbefreit, wenn der Verwaltungs-kostenanteil höchstens 50 % beträgt und die Summe der maßgeblichen Lohnsummen in 7 Jahren 650 % der durchschnittlichen jährlichen Lohnsumme vor dem Übergang des Vermögens nicht unterschreitet. Da der Gesetzgeber erkannt hat, wie schwierig es ist, in Krisenzeiten ein geerbtes Unternehmen über Jahre hinweg ohne Entlassungen fortzuführen, sollen nunmehr die Behaltefrist von 7 auf dann 5 Jahre und die Lohnsumme von 650 % auf dann 400 % reduziert werden.

Auch die auf Antrag mögliche vollständige Steuerfreiheit wird verbessert. Begünstigtes Betriebsvermögen bleibt zu 100 % steuerfrei, wenn das Unternehmen 7 Jahre (statt bisher 10 Jahre) fortgeführt wird und die Lohnsumme am Ende des gesamten Zeitraums nicht unter 700 % (statt bisher 1.000 %) der Ausgangssumme gesunken ist.

Bei Unternehmen bis 20 Beschäftigte statt bisher 10 Beschäftigten soll die Steuerbefreiung unabhängig von der Lohnsumme möglich sein.

Interessant ist ein neuer Aspekt, dass die Erbschaftsteuer womöglich hinsichtlich der Steuersätze und Freibeträge in die Entscheidungskompetenz der Bundesländer übertragen werden soll. Die Länder könnten dann in Zukunft die Tarife selber festlegen und somit Anreize für einen Zuzug schaffen.

Gemeinnützige Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) (Mini-GmbH/gUG)

Die seit Herbst 2008 in Kraft getretene Mini-GmbH hat auch im Gemeinnützigkeitsrecht Fuß gefasst: Eine solche muss den Anforderungen des § 51 AO „Steuerbegünstigte Zwecke“ entsprechen. Eine gUG kann mit einem Stammkapital von 1 EUR gestartet werden. In der Folge muss jährlich ein Viertel des Gewinns im Unternehmen verbleiben, um langfristig das geforderte Stammkapital von 25.000 EUR zu sichern.

Am Anfang war nicht sicher, ob das Ansparen von Gesellschaftervermögen einer gUG nicht gegen das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung verstößt. Nunmehr hat die Finanzverwaltung des bayerischen Landesamts für Steuern mit einer Verfügung vom 31.03.2009 Klarheit gebracht:

Die Rücklagenbildung zur Ansparung des Stammkapitals einer gemeinnützigen Mini-GmbH ist zulässig.

Somit ist die gUG eine echte, günstige und kapitalschonende Alternative zur gGmbH sowohl für kleinere Vorhaben als auch für Ausgliederungen aus bestehenden, größeren Strukturen oder anstelle eines Vereins.

Die bei der UG geschaffene kostengünstige Standardgründung kommt hier allerdings nicht ohne Weiteres in Betracht: Wird die Satzung gleich als steuerbegünstigte ausformuliert, so verliert sie damit die Vergünstigungen der vereinfachten Standardgründung einer UG. Nur wenn sie als normale UG gegründet wird, um erst einmal handeln zu können, und danach umgehend die Satzung um die notwendigen Gemeinnützigkeitsklauseln ergänzt wird, können die Erleichterungen der Standardgründung genutzt werden.

Im Ergebnis aber lassen sich so die organisatorischen Vorteile einer Kapitalgesellschaft mit den Steuervorteilen für gemeinnützige Organisationen kombinieren. So hat eine gUG immer einen dauerhaft eingesetzten Geschäftsführer und

kann vereinfacht Angestellte gegen übliche Vergütung einsetzen, wobei sich die Vergütungen an den Gemeinnützigkeitsregeln orientieren müssen.

Auch kommen alle Vergünstigungen des Gemeinnützigkeitsrechts ab Anerkennung als gemeinnützige Organisation voll zur Geltung, wie zum Beispiel das Entfallen der Umsatzsteuer im ideellen Bereich oder die Reduzierung der Umsatzsteuer auf 7 % im Zweckbetrieb.

Kündigungsmöglichkeit von Treuhandverträgen

Der BGH hat mit Urteil aus März 2009 erstmalig eine höchstrichterliche Entscheidung zu Treuhandstiftungen gemacht, unter welchen Voraussetzungen eine solche Stiftung mittels Treuhandabrede oder aber auch als Schenkung unter Auflage durch den Stifter gekündigt werden kann. Offen ist, inwieweit auch die Erben von diesem Kündigungsrecht Gebrauch machen können.

Lesen Sie hierzu meine Veröffentlichung in der Verbandszeitung des Bundesverbands deutscher Stiftungen, Die Stiftungswelt, aus Dezember 2009:

STIFTUNGSRECHT

Paukenschlag für Treuhänder

Ein Urteil des Bundesgerichtshofs vom 12. März 2009 stellt neue Anforderungen an Verwalter unselbstständiger Stiftungen.

» » » Erstmals hat der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 12. März 2009 zu der Rechtsfigur „Treuhandsstiftungen“ Stellung genommen, die gerade nicht, wie die rechtsfähigen Stiftungen, ausdrücklich gesetzlich geregelt sind. Vielmehr handelt es sich bei einer Treuhandsstiftung und dem einer solchen Stiftung zugrundeliegenden Vertrag um eine privatrechtliche Regelung zwischen dem Treuhänder als Verwalter der Stiftung

und dem Stifter als Treugeber. Hierbei schließen die Vertragsparteien entweder einen Vertrag als Schenkung unter Auflage oder aber als Treuhandsvertrag in Form eines Auftrags oder – bei Entgeltlichkeit – eines Geschäftsbesorgungsvertrags.

Durch das Urteil wurden erstmalig die gängigen, vorformulierten Musterverträge für Treuhandsstiftungen auf den Prüfstand gestellt. In diesem

BGH-Urteil geht es konkret um einen Treuhandsvertrag zwischen einem Treugeber und einem Kirchenkreis in Form eines entgeltlichen Geschäftsbesorgungsvertrags zur Dauergrabpflege nach dem Tode des Treugebers im Sinne einer unselbstständigen Stiftung. In dem vorformulierten Vertrag war das

Kündigungsrecht ausgeschlossen worden. Der Treugeber kündigte dennoch den Vertrag gegenüber dem Treuhänder und forderte die Rückzahlung des Treuhandsvermögens. Der BGH entschied in seinem Urteil, dass sowohl Verträge in Form der Schenkung unter Auflage als auch als Treuhandsvertrag als Dauerschuldverhältnisse dem deutschen Schuldrecht unterliegen. Schuldrechtliche Verträge mit vorformulierten Vertragsklauseln für eine Vielzahl von Fällen unterliegen dem Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Ein Ausschluss einer Kündigungsmöglichkeit durch eine vorformulierte Vertragsklausel widerspricht aber der konkreten AGB-Norm, wenn der Treugeber dadurch mehr als zwei Jahre an ein Dauerschuldverhältnis gebunden ist. Dieses war hier bei einem Dauergrabpflegevertrag mit 30-jähriger Laufzeit der Fall.

Die konkret zu prüfende Norm gilt zwar nicht ohne Weiteres für den vorliegenden Stiftungsvertrag. Der BGH argumentiert aber, dass ein direkter Vertrag zwischen dem Kirchenkreis und dem Treugeber als Dienstvertrag zu qualifizieren ist und somit als Dauerschuldverhältnis der in Rede stehenden AGB-Norm unterfällt, dann kann für den „zwischengeschalteten“ Treuhandsvertrag nichts anderes gelten. Auch eine Ausnahmeregelung, wonach das Verbot einer Vertragsbindung über zwei Jahre hinaus ausnahmsweise nicht greift, kommt

vorliegend nicht zum Zuge: Zwar will der Treugeber unter Umständen bei der Errichtung einer dauerhaften Treuhandsstiftung einen Ausschluss der Kündigungsmöglichkeit durch seine Erben sicherstellen, davon aber ist nicht automatisch seine eigene Bindung an diesen Vertrag ohne Kündigungsmöglichkeit gewünscht.

Mit der konkret anwendbaren AGB-Norm ist der Ausschluss der Kündigungsmöglichkeit unwirksam, und es greift die gesetzliche Kündigungsmöglichkeit nach Dienstvertragsrecht, da ein Geschäftsbesorgungsvertrag diesem Recht unterfällt. Danach besteht eine jederzeitige Kündigungsmöglichkeit von zwei Wochen. Daraus folgt, dass im Zweifel eine Individualvereinbarung mit dem Stifter und Treugeber getroffen werden muss, in der dann im Stiftungsvertrag weitestgehend eine Kündigungsmöglichkeit ausgeschlossen werden kann. Inwieweit aber eine Kündigung aus wichtigem Grund überhaupt gänzlich ausgeschlossen werden kann, bleibt noch einer höchstrichterlichen Klärung vorbehalten. Entsprechend sind auch Altverträge einer Prüfung zu unterziehen und gegebenenfalls anzupassen. « « «



MAREN JACKWERTH

ist Rechtsanwältin und Inhaberin der Kanzlei Jackwerth in Düsseldorf, mit den Schwerpunkten Erbrecht, Stiftungsrecht und Unternehmensnachfolge.

Weitere Informationen

info@kanzlei-jackwerth.de
www.kanzlei-jackwerth.de

Haftungsbegrenzung bei ehrenamtlicher Tätigkeit von Vorstandsmitgliedern

Es wurde ein neuer Paragraf im BGB „Haftung für Vorstandsmitglieder“ geschaffen. Vormalig setzte die Rechtsprechung grundsätzlich bei ehrenamtlich tätigen Organmitgliedern den gleichen Haftungsmaßstab wie bei Organvertretern juristischer Personen an. Danach haftete jedes Organmitglied für Fehler in seiner Tätigkeit schon im Rahmen leichter Fahrlässigkeit. Eine Ausnahme davon griff nur, wenn ein Haftungsausschluss für Fälle leichter Fahrlässigkeit ausdrücklich in der Satzung aufgenommen worden war. Begründet wurde dieses damit, dass jedes Organmitglied sorgfältig zu arbeiten hat und für seine Fehler, auch im Rahmen leichter Fahrlässigkeit, gegenüber den Geschädigten einzustehen haben. Entsprechend waren Directors and Officers Liability Insurances vermehrt ein Thema für Stiftungs- und Vereinsvorstände geworden.

Seit dem 03.10.2009 ist nunmehr ein Gesetz in Kraft getreten, wonach die zivilrechtliche Haftung für ehrenamtlich tätige Vereins- und Stiftungsvorstandsmitglieder begrenzt wurde. Diese haften nur noch im Falle grober Fahrlässigkeit und bei Vorsatz, ähnlich dem zivilrechtlichen Haftungsmaßstab nach § 276 BGB. Das ist aber nur der Fall, wenn die Organmitglieder ehrenamtlich tätig sind bzw. nicht mehr als 500 EUR als steuerfreie Aufwandsentschädigung erhalten. Entsprechend muss bei leichter Fahrlässigkeit ihrer Vorstände dann die Stiftung selber eintreten.

Verluste in der Vermögensverwaltung bei gemeinnützigen Stiftungen – Gefährdung des Gemeinnützigkeitsstatus

Die Vermögensverwaltung beinhaltet die Anlage des Stiftungsvermögens, um Erträge für die Zweckverwirklichung zu generieren. Wenn dort Verluste, zum Beispiel im Zuge einer Finanzmarktkrise, eintreten, so darf dieser Verlust nicht mit dem Stiftungsvermögen ausgeglichen werden. Bei einem solchen Ausgleich aus dem Vermögen, welches ungeschmälert erhalten bleiben muss, droht sonst der Verlust der Gemeinnützigkeit.

Ein unschädlicher Verlustausgleich kann allerdings unter Umständen erreicht werden, indem vormalig gebildete freie Rücklagen oder Gewinne aus Umschichtungsrücklagen aufgelöst werden. Um die oben angesprochene Problematik zu umgehen, kann zudem über eine negative Umschichtungsrücklage, in die die Verluste eingestellt werden, nachgedacht werden.

Spenden an gemeinnützige Einrichtungen im Ausland

Anfang 2009 entschied der EuGH, dass Spenden an gemeinnützige Einrichtungen in einem anderen EU-Staat oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) steuerlich abzugsfähig sein müssen (RS C 318/07 „Hein Persche“). Entsprechend musste der deutsche Gesetzgeber eine EU-konforme Regelung treffen und Änderungen an § 10b I EStG, § 9 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG vornehmen. Eine solche Gesetzesänderung tritt nunmehr am 01.01.2010 in Kraft.

Dieser Mandantenbrief wurde sorgfältig recherchiert; für die Richtigkeit wird dennoch keine Haftung übernommen. Insbesondere spiegelt dieser Mandantenbrief nicht alle in Kürze anstehenden Rechtsänderungen wider, sondern gibt nur einen Überblick über wichtige anstehende Änderungen im Bereich des Erbrechts, des Stiftungsrechts sowie der Unternehmensnachfolge. Für Rückfragen steht die Kanzlei Jackwerth gerne zur Verfügung.

Wer diesen Mandantenbrief nicht mehr beziehen möchte, möge dieses bitte per Mail mitteilen – Sie werden dann umgehend aus dem Verteiler genommen. Die Mail senden Sie bitte an: info@kanzlei-jackwerth.de

Impressum:

Kanzlei Jackwerth

Erbrecht, Stiftungs-/Vereinsrecht,
Unternehmensnachfolge sowie Mediation

Telefon: 0211-66879-44

Telefax: 0211-66879-45

E-Mail: info@kanzlei-jackwerth.de

Web: www.kanzlei-jackwerth.de

Königsallee 14
40212 Düsseldorf



*Frohe Festtage und einen
guten Rutsch ins Jahr 2010
wünscht,
Maren Jackwerth*